

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 38

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trotz gegenteiligem Sinne und Wortlaut der Verfassung, die nie in jener Art gedacht waren — und dann gelten auch für diese natürlich die Bestimmungen über die Samstagarbeit. Wie das herauskommen wird, können diejenigen Gewerbe — Meister und Arbeiter — am besten erzählen, die jetzt die neuen Artikel, die am grünen Tisch aufgestellt und genehmigt werden — bei deren Aufstellung man die Interessenten gar nicht einmal konsultierte, zu kosten bekommen. Zu einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung rafft man sich nicht auf, trotzdem ihr dringendes Bedürfnis von allen Seiten, auch in der Bundesversammlung bei Anlaß der Beratung des vorliegenden Gesetzes als durchaus notwendig bezeichnet wurde, während die Gewerbe immer mehr in ein Verhältnis gedrängt werden, das schließlich ganz unhaltbar wird.

Würde das Referendum gegen das Samstaggesetz ergriffen und die Vorlage — wir zweifeln keinen Augenblick daran — verworfen, so würde dies sehr wahrscheinlich dem jetzigen Systeme der bloßen Flickarbeit eine Ende bereiten und der Schaffung eines Gewerbegesetzes wesentlich Vorschub leisten.

Die Samstagruhe ist namentlich den Fabrikarbeiterfrauen sehr zu gönnen, ob sie, insbesondere den ledigen Arbeitern, am Sabbat große Segnungen bringt — darüber kann man sehr geteilter Meinung sein.

Zeichen der Zeit.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Aus Basel wird berichtet:

„Leztlich kam vor Schiedsgericht ein Streitfall zwischen dem Konsumverein und einem Angestellten zur Behandlung. Da die drei Zivilgerichtspräsidenten Mitglieder des Konsumvereins sind, mußte zur Erledigung des Falles ein dem Allgemeinen Konsumverein nicht angehöriges Mitglied, Dr. Christmann, beigezogen werden.“

Diese Kreise zählt man sonst nicht zu den Minderbemittelten, dagegen ist man seitens der Leitung des Konsumvereins immer gerne bereit, um die angebliche Gemeinnützigkeit zu beweisen, von dem wohlthätigen Einfluß der Konsumvereine für das „lohnarbeitende“ Volk zu reden. Basel steht mit seinem Konsumverein in der Schweiz einzig da, denn durch das an ein Monopol grenzende Milchgeschäft sind u. a. viele Leute gezwungen, beim Konsumverein zu kaufen. Allein auch abgesehen hiervon, sind es leider auch noch kurzfristige Handwerker genug, welche die Konsumvereine unterstützen, ohne zu bedenken, mit welchen kommunistischen Zielen hier gearbeitet wird.

Ausrottung des selbständigen Handels — und der Produktion, Einleitung in den kommunistischen Staat ist das Ziel. Das Privateigentum, das persönliche Streben nach Erfolg werden aufgehoben, und alles soll in einer Gleichmäßigkeit aufgehen, die die Individualität nicht zur Entwicklung bringen kann. „Kein Herr, kein Knecht“ klingt paradiesisch, aber alles hat seine zwei Seiten. Wo das Streben nach einer privaten Selbstständigkeit fehlt, da kommt kein Kulturfortschritt zu Stande, sondern Stumpfsinn wird die Folge sein.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses. In Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes werden weitere Maßnahmen zur Förderung der Gewerbegesetzgebung besprochen. — Zur Schaffung einheitlicher Maßmethoden im Baugewerbe sind nun von den Berufsverbänden und einzelnen Fachmännern Vorschläge eingelangt und sollen zusammen-

gestellt werden. Demnächst wird eine aus Abgeordneten des schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins, des schweizer. Baumeisterverbandes, des Schweizer. Gewerbevereins und den interessierten Baugewerbeverbänden bestehende Kommission dieses Material prüfen und über die weiteren Schritte beraten. — Der Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1904 wird Ende Jahres erscheinen; auf diesen Zeitpunkt können auch die Beiträge an die Prüfungskreise entrichtet werden. Der Bericht wird auch in französischer Ausgabe erscheinen. — Um den zahlreichen Gesuchen um Wandervorträge besser entsprechen zu können, wird man auf Gewinnung neuer geeigneter Referenten Bedacht nehmen müssen. — Die Entwürfe für ein schweizer. Zivilrecht und revidiertes Obligationenrecht sollen mit Bezug auf die Postulate des Gewerbebestandes geprüft werden.

Als neue Sektion ist der Schweizer. Malermeisterverband mit 278 Mitgliedern beigetreten. Weitere Beitritte stehen in Aussicht. WK.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis I. Erweiterung der Station St. Maurice. Sämtliche Erd- und Maurerarbeiten an Bucher & Broggi, Unternehmer in Rüschnacht (Schwyz).

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis III. Unterführung der Bucherstraße im Bahnhof Aarau. Die Erd-, Maurer- und Chauflierungsarbeiten an das Baugeschäft Schäfer & Cie. in Aarau, in Verbindung mit der Unternehmung Gribi, Häpfler & Cie., Burgdorf.

Neubau Seminar Untersträß-Zürich. Sämtliche Installationen, wie Kläranlagen, Closets, Badeanlagen, Warmwasser- und Gasbeleuchtung an Kob. Diehti, Ingenieur, Zürich.

Kantonales Oberseminar Bern. Die sämtlichen Schieferdeckerarbeiten an das Schieferdeckergeschäft Fritz Hadorn in Bern.

Treppentreppe-Anlage von der Pestalozzistraße nach der Untersträß in St. Gallen. Erd- und Maurerarbeiten an J. Merz, Baumeister, St. Gallen; Granitarbeiten an J. Rühle, St. Gallen.

Kirchenbau St. Joseph-Abtwil. Schreinerarbeiten: Bestuhlung an Taubenberger, St. Fiden; Sakristeikasten, Türen etc. an Sager, Bömmenschwil.

Kindergarten-Neubau Kreuzlingen. Erdarbeit an Affordant Rist; Maurerarbeiten an Osterwalder, Baumeister; Steinhauerarbeit an Neuweiler, Baumeister; Verputzarbeit an Gipfermeister Graber; Zimmerarbeit an Zimmermeister Ammann; Dachdeckerarbeit an Dachdecker Forster; Flaschnerarbeit an Ed. Neuweiler, Flaschner; Schreinerarbeit an Müller-Osterwalder, Schreinermeister; Glaserarbeit an Brüllmann, Glasermeister; Schlosserarbeit an Uhrenbacher-Neuweiler; Malerarbeit an Jörgensen, Malermeister, alle in Kreuzlingen. Bauleitung: Th. Scherrer, Architekt, Kreuzlingen.

Bau des Erholungshauses Adetswil. Malerarbeit an H. Hess, Malermeister, Rempten; Parquetarbeiten an Müller-Deller, Baugeschäft, Wülflingen. Bauleitung: H. Meier, Architekt, Wehikon.

Schulhausbau Birmenstorf (Murgau). Die Erd- und Zementarbeiten für die Kanalisation an Albert Zehnder, Maurermeister, Birmenstorf.

Erstellung eines betonierten Wasseramtlers in Dufferswil bei Müttiburg (Toggenburg) an J. G. Vichtensteiger, Maurer, daselbst.

Verschiedenes.

Schulhausbau Luzern. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat zu handeln der Einwohnergemeinde Bericht und Antrag betreffend die Erstellung eines Schulhauses mit Dependenzen, sowie von Feuerwehrlokalen auf der Liegenschaft Weggismatt. Der Antrag lautet dahin:

1. Der Stadtrat sei zu beauftragen, auf der Liegenschaft Weggismatt ein Schulhaus mit Turnhalle und Sporthalle, sowie ein Turn- und Spielplatz und zwei Feuerwehrlokale zu erstellen, sowie die hierzu nötigen Straßen und eine öffentliche Anlage auszuführen, entsprechend den vorgelegten Plänen.